

Die Entscheidungen der erwähnten Congregationen zerfallen in *Decreta*, *Declarationes* und *Resolutiones*. Die *Decreta*, das heißt die allgemeinen Bestimmungen, welche von den Congregationen über den Wortlaut des Gesetzes hinaus (*decisiones extensivae*), jedoch in der Regel *consulto Pontificis*, erlassen werden, sind einfach allgemein verbindliche Gesetze und werden auch, gleichwie die päpstlichen Constitutionen, promulgirt (s. *Ferraris, Declarat. n. 15; Fagnanus l. 1, tit. de constit., c. Quoniam, n. 43*). Die *Declarationes*, das heißt die authentischen Gesetzesdeclarationen (*decisiones comprehensivae*, welche nämlich den zweifelhaften Wortlaut des Gesetzes erklären, ohne denselben zu überschreiten), wie solche namentlich die *S. C. C.* zu geben bevollmächtigt ist, sind natürlich gleich den Gesetzen selbst allgemein verbindlich, bedürfen aber, weil sie nur das bereits geltende, aber dunkle Recht declariren, keiner besonderen Publikation (s. bes. *Fagnanus l. c. n. 8 sqq.*). Nur müssen sich diese *Declarationes* durch die seit *Urban VIII.* vorgeschriebene authentische Form als ächt legitimiren. Denn gedruckt wie ungedruckt haben sie, streng genommen, nur dann Anspruch auf öffentlichen Glauben, wenn sie mit dem Siegel der Congregation und den Unterschriften des Präfecten und Secretärs versehen sind. Jedoch wird dieß namentlich auch von der Curie wegen der Möglichkeit, in den Archiven die Originalacten jederzeit einzusehen, leicht nachgelassen, falls nur die betreffenden Entscheidungen von bewährten Auctoren, namentlich von Curialschriststellern, mitgetheilt werden. Natürlich kann es aber bei den *Decreta* und *Declarationes* keinen Unterschied machen, ob dieselben spontan oder auf private Anfrage erfolgt sind. Von den sog. *Resolutiones* endlich, d. h. von den Entscheidungen der Congregationen für Einzelfälle, gilt die Formvorschrift *Urbans VIII.* unbestritten in gleicher Weise bei allen Congregationen. Dagegen ist es sehr zweifelhaft, ob die für den einzelnen Fall gegebene Entscheidung per se auf gleiche Fälle Anwendung habe. Nur von den Entscheidungen der *Ritencongregation* (die übrigens auch stets *Decreta* genannt werden) wird dieß allgemein angenommen (*Gury-Ballerini, Comp. Theol. Mor. I, n. 130*). Dasselbe läßt sich dagegen bezüglich der übrigen Congregationen kaum vertheiligen. Zwar ist es natürlich, daß die Urtheile der Congregationen, als der obersten kirchlichen Verwaltungs- und Gerichtshöfe, auch für die Entscheidung ähnlicher Fälle hohe Bedeutung haben. Allein nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen schaffen doch solche Einzelentscheidungen, wenn sie sich nicht als allgemeine Bestimmungen zu erkennen geben, nur *ius inter partes*. Zudem entscheiden ja oft die Congregationen überhaupt nicht nach dem strengen Recht, sondern beurtheilen den einzelnen Fall aus dem Gesichtspunkte der höhern Billigkeit, woraus sich auch die Mehrzahl der Abweichungen zwischen den einzelnen Entscheidungen erklärt. [Kreuzwald.]

Congregationen auf Concilien. Auf den älteren Concilien wurden alle Zusammenkünfte ohne Unterschied als *actiones* oder *sessiones* bezeichnet. Seit dem Concil von Konstanz hat sich aber der Gebrauch gebildet, nur die mit besonderer Feierlichkeit stattfindenden Versammlungen der Concilsväter, worin die definitiven Abstimmungen stattfinden, Sitzungen zu nennen, dagegen alle vorbereitenden Versammlungen zum Zwecke der Berathung oder auch provisorischer Abstimmung als Congregationen zu bezeichnen. Schon beim Konstanzer Concil wurden diese Congregationen in allgemeine und besondere unterschieden. Indes hatte damals diese Unterscheidung eine concrete Gestalt, welche weder mit dem Geiste der Concilien noch mit der ganzen früheren Praxis derselben übereinstimmte. Die particulären Congregationen waren nämlich zu Konstanz nichts Anderes als Einzelversammlungen der auf dem Concil vertretenen Nationalitäten (Anfangs vier, später fünf); diese Einzelversammlungen aber sollten nicht nur der Vorberathung dienen, sondern auch einen Beschluß im Namen jeder einzelnen Nation herbeiführen, auf Grund dessen später in der Generalcongregation die Majorität der Nationalstimmen den Ausschlag gäbe. Auf den späteren Concilien aber verstand man unter Particularcongregationen die einfach beratenden Versammlungen eines Theiles der Concilsmitglieder, welche für eine bestimmte Art von Geschäften auf Grund officiellen Auftrags oder bloßer Einladung zusammentraten. Auf dem Concil von Trient erschienen diese Congregationen in mannigfacher Gestalt. Es gab Congregationen der Prälaten und der niederen Theologen, und beide theils für das Dogma, theils für die Disciplin. Die Prälatencongregationen hinwieder wurden theils als „Deputationen“ aus eigens gewählten Vertrauenspersonen, theils einfach durch Vertheilung des ganzen Concils in kleinere (gewöhnlich drei) Gruppen bequemerer Discussion gebildet (also analog, wie einerseits die Commissionen, andererseits die „Abtheilungen“ in den modernen Parlamenten). Diese ganze Einrichtung erhielt auf dem Vaticanum durch die officielle Geschäftsordnung einen festeren Charakter; jedoch blieb die Herbeiführung von Theilversammlungen der Prälaten außerhalb der Deputationen, welche auch zu Trient einen mehr vertraulichen Charakter gehabt, der eigenen Initiative der Prälaten überlassen. Uebrigens findet man das Institut der Congregationen nicht bloß auf den allgemeinen, sondern auch auf den Particularconcilien der neueren Zeit durchgeführt. [Scheeben.]

Congrua, ein technischer Ausdruck, unter welchem man gewöhnlich das *Figum* des zum standesmäßigen Unterhalte eines bestimmten Clerikers absolut erforderlichen Jahreseinkommens versteht. Man gebraucht den Ausdruck aber auch als gleichbedeutend mit *Competens*, d. i. dem von jeder Execution und Belastung frei zu lassenden Theile des Einkommens eines Geistlichen, ja